



Abkommen
zwischen
der Königlichen Regierung von Kambodscha
und
der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
über
Technische Zusammenarbeit
Sonderinitiative „EINEWELT – ohne Hunger“
2015

Die Königliche Regierung von Kambodscha
und
die Regierung der Bundesrepublik Deutschland –

im Geist der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen dem Königreich Kambodscha und der Bundesrepublik Deutschland,

im Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Technische Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewusstsein, dass die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung im Königreich Kambodscha beizutragen,

unter Bezugnahme auf die Zusagenote (Verbalnote Nr. 61/15 vom 12. Juni 2015) und das Protokoll der Regierungsverhandlungen 2015 in Berlin vom 2. Dezember 2015 sowie in Ausführung des Abkommens vom 6. Mai 1994 -

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) In Ausführung des Abkommens vom 6. Mai 1994 zwischen der Königlichen Regierung von Kambodscha und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland über Technische Zusammenarbeit wird folgendes Vorhaben gefördert:

1. „Multisektorale Ernährungssicherung Kambodscha (Sonderinitiative EINE WELT - ohne Hunger)“

wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit dieses Vorhabens festgestellt worden ist.

(2) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland stellt im Rahmen der Sonderinitiative „EINEWELT ohne Hunger“ für das in Absatz 1 genannte Vorhaben auf ihre Kosten Personal- und Sachleistungen sowie gegebenenfalls Finanzierungsbeiträge

im Gesamtwert von 4 800 000 Euro (in Worten: vier Millionen achthunderttausend Euro) zur Verfügung. Sie beauftragt mit der Durchführung des in Absatz 1 genannten Vorhabens die Deutsche Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH.

(3) Die Königliche Regierung von Kambodscha gewährleistet eine eigene aufgeschlüsselte Haushaltsplanung zur Sicherung einer stetigen Durchführung der jeweiligen Vorhaben und stellt sicher, dass die von ihr mit der Durchführung zu beauftragenden Institutionen die für das in Absatz 1 genannte Vorhaben notwendigen Leistungen erbringen.

(4) Das in Absatz 1 bezeichnete Vorhaben kann nicht durch andere Vorhaben ersetzt werden.

(5) Die Zusage für das in Absatz 1 genannte Vorhaben für den Teilbetrag von 3 300 000 Euro (in Worten: drei Millionen dreihunderttausend Euro) der Technischen Zusammenarbeit entfällt ersatzlos, soweit diese Mittel nicht bis zum 31. Dezember 2017 vollständig verausgabt wurden. Der weitere Teilbetrag des unter Absatz 1 genannten Vorhabens von 1 500 000 Euro (in Worten: eine Million fünfhunderttausend Euro) der Technischen Zusammenarbeit entfällt ersatzlos, soweit diese Mittel nicht bis zum 31. Dezember 2019 vollständig verausgabt wurden.

Artikel 2

Einzelheiten des in Artikel 1 Absatz 1 genannten Vorhabens und der zu erbringenden Leistungen und Verpflichtungen werden in einzelnen Durchführungs- sowie gegebenenfalls Finanzierungsverträgen festgelegt, die zwischen den in Artikel 1 Absatz 2 und 3 mit der Durchführung der Vorhaben beauftragten oder noch zu beauftragenden Institutionen abgeschlossen werden. Die Durchführungs- sowie gegebenenfalls die Finanzierungsverträge unterliegen den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften.

Artikel 3

(1) Die Königliche Regierung von Kambodscha befreit die im Auftrag und auf Kosten der Regierung der Bundesrepublik Deutschland für das in Artikel 1 Absatz 1 genannte Vorhaben gelieferten Materialien, Fahrzeuge, Güter und Ausrüstungsgegenstände sowie

Ersatzteile von Lizenzen, Zoll-, Hafen-, Einfuhr-, Ausfuhr- und sonstigen öffentlichen Abgaben sowie von Lagergebühren und stellt eine unverzügliche Entzollung sicher.

(2) Die Königliche Regierung von Kambodscha stellt die GIZ von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Erfüllung der in Artikel 2 genannten Durchführungs- sowie gegebenenfalls Finanzierungsverträge im Königreich Kambodscha entstehen.

Artikel 4

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des in Artikel 1 Absatz 1 genannten Abkommens vom 6. Mai 1994 über Technische Zusammenarbeit auch für dieses Abkommen.

Artikel 5

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Phnom Penh am **9. März 2016** in deutscher, khmer und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut verbindlich ist. Bei unterschiedlicher Auslegung des deutschen und des khmer Wortlauts ist der englische Wortlaut maßgebend.

Für die Königliche Regierung von
Kambodscha



Keat Chhon
Ständiger Stellvertretender Premierminister
Erster Stellvertretender Vorsitzender des
Rates für die Entwicklung Kambodschas

Für die Regierung der
Bundesrepublik Deutschland



Joachim Baron Marschall von Bieberstein
Botschafter der Bundesrepublik
Deutschland in Kambodscha